

Steuerliche Qualifikation der US-LLP durch Rechtstypenvergleich

So wie der deutsche Gesetzgeber vor wenigen Jahren mit der Einführung des Gesetzes zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften (PartGG) versucht hat, den besonderen Bedürfnissen und Interessen der freien Berufe entgegenzukommen, wurde auch in den USA mit der Limited Liability Partnership (LLP) eine neue gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform für diese Berufsgruppe entwickelt. Die zivilrechtlichen Merkmale und Eigenheiten dieser neuen Gestaltungsform sind im deutschen Schrifttum bereits vorgestellt worden. Es wurde jedoch noch nicht untersucht, wie die LLP für Zwecke des deutschen Steuerrechts zu qualifizieren ist (Steuersubjektqualifikation).

Da aber die LLP inzwischen sehr weit verbreitet ist – sowohl die gewöhnlich als Big Four bezeichneten WP-Gesellschaften als auch die meisten internationalen Anwaltsfirmen sind in dieser Rechtsform organisiert – und sich auch aus deutscher Sicht heute zahlreiche Berührungspunkte mit dieser Gestaltungsform ergeben, stellt sich für viele Steuerpflichtige in Deutschland die Frage der steuerrechtlichen Qualifikation einer LLP. Maßgeblich ist die steuerliche Qualifikation insbesondere im Hinblick auf die (beschränkt steuerpflichtigen) deutschen Einkünfte einer LLP und die Besteuerung von Einkünften eines unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschafters aus einer Beteiligung an einer LLP. Auch bei der Beurteilung der deutschen steuerlichen Folgen einer Umwandlung einer Gesellschaft in eine LLP ist die Frage der Qualifikation der LLP von Bedeutung.

Die Autoren stellen zunächst die LLP in ihren gesellschaftsrechtlichen Grundzügen dar und qualifizieren sie dann mit Hilfe des sog. Rechtstypenvergleichs für Zwecke des deutschen Steuerrechts. Dabei untersuchen sie insbesondere, inwieweit die von der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Kapital- und Personengesellschaft angewendeten Vergleichsmerkmale geeignet sind.

Nach Meinung der Autoren ist die LLP grundsätzlich als Personengesellschaft zu qualifizieren. Es sei allerdings zu beachten, dass im partnership agreement vereinbarte Abweichungen von dem gesetzlich geregelten Standardfall durchaus auch zu einer anderen Beurteilung und Qualifikation der LLP führen könnten. Solange man sich jedoch bei der Ausgestaltung der vertraglichen Grundlage einer LLP an dem gesetzlichen Grundfall orientiere, sollte der inländische Steuerpflichtige nach Meinung der Autoren von einer Behandlung der LLP als Personengesellschaft für deutsche steuerliche Zwecke ausgehen können.

Der vollständige Artikel ist im Heft 10 / 2003, S. 485-497 der Finanzrundschau abgedruckt.